

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003010/2026

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Arba Kokalari (PPE), Axel Voss (PPE), Markus Ferber (PPE)

Betrifft: Verhinderung der ungerechtfertigten Einstufung linearer und logistischer Regressionsmodelle als KI-Systeme

Diese Anfrage schließt sich an fortgesetzten Diskussionen darüber an, ob lineare und logistische Regressionsmodelle im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz als KI-Systeme eingestuft werden können. Diese Modelle werden seit Jahrzehnten im Bereich der Finanzdienstleistungen in großem Umfang verwendet, sind im Allgemeinen erklärbar und unterliegen bereits umfangreichen Finanzdienstleistungs-, Verbraucherschutz- und Datenschutzvorschriften. Mit der Einstufung linearer und logistischer Regressionsmodelle als KI würde man den Anwendungsbereich der Verordnung über künstliche Intelligenz auf etablierte statistische Methoden ausweiten, die nicht dieselben Risiken wie künstliche Intelligenz bergen, was zu zusätzlichem Befolgungs- und Aufsichtsaufwand ohne klaren Nutzen führen würde.

Aus den Leitlinien der Kommission vom Juni 2025 geht hervor, dass lineare und logistische Regressionsmodelle nicht unter die Definition eines KI-Systems fallen. Dies steht im Einklang mit den Standpunkten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Ansatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), an den die Verordnung über künstliche Intelligenz anknüpft, und mit der von den Mitgliedstaaten in der Untergruppe „Finanzdienstleistungen“ des KI-Ausschusses vertretenen Auffassung.

Wie gedenkt die Kommission dafür Sorge zu tragen, dass künftige Leitlinien weiterhin mit ihren geltenden Leitlinien, der etablierten Aufsichtspraxis und dem Ansatz der OECD im Einklang stehen?

Eingang: 16.7.2026